



VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER GRUNEWALD-GRUNDSCHULE E.V.

SATZUNG

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung
gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.
Berlin, den 20. September 2012

Soquat
Vorsitzender

Klefisch
stellvertretende Vorsitzende

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. Januar 1976
geändert am 24. Februar 1976
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 20. September 2012 (**kenntlich : fett kursiv**)

Vereinsregister Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Nr. 5228 Nz

§ 1 **NAME, SITZ**

Der Verein führt den Namen « Verein der Freunde und Förderer der Grunewald-Grundschule ».

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Wilmersdorf.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 **ZWECK UND ZIEL DES VEREINS**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will die Erziehung der Schüler der Grunewald-Grundschule fördern, die Gemeinschaft der Schüler, Eltern, Lehrer und früheren Schüler pflegen und die Aufgaben der Schule unterstützen.

Die Erreichung dieser Zwecke geschieht insbesondere durch die Bereitstellung und Gewährung von Mitteln für Sport- und Spielzwecke, von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch die Unterstützung von Schulreisen, Schulveranstaltungen, u.ä.

§ 3 **GEMEINNÜTZIGKEIT**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen und das Wirken der Grunewald-Grundschule zu fördern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen; die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, ***Streichung*** oder Ausschluss.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Streichung, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und der Vorstand die Streichung beschlossen hat.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied wiederholt den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und mindestens einmal schriftlich auf die Zuwiderhandlung hingewiesen wurde. Auf Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge liegt im Ermessen der Selbsteinschätzung jedes einzelnen Mitgliedes. In einer Beitragsordnung kann ein Mindestbeitrag festgesetzt werden. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (Ausschüsse, Aufsichtsrat, Beirat etc.).

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr nach dem Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie beschliesst die Richtlinien der Vereinsart, eine Geschäfts- und eine Beitragsordnung und genehmigt den Haushaltsplan. Sie wählt in jedem zweiten Jahr die Mitglieder des Vorstandes und jährlich zwei Kassenprüfer. Sie erteilt den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung.

Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand in Textform (E-Mail, sonstige elektronische Mitteilungen, Aushang in der Schule) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, bei Satzungsänderung und Auflösung oder Aufhebung des Vereins von mindestens drei Wochen.

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Sie ist insbesondere einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 **VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern
- c) **dem Schatzmeister**
- d) **bis zu zwei Beisitzern.**

§ 12 **AUFGABEN DES VORSTANDES**

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen im Namen des Vereins werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben, von denen eins der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die auf Auflage des Registergerichts oder der Steuerbehörden beruhen, vorzunehmen. Sofern dies geschieht, hat er hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung dieser Mitgliederversammlungen und die Gewährung von Mitteln und Beihilfen im Rahmen des § 2 sowie die Aufstellung des von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden jährlichen Haushaltsplans.

§ 13 **AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.